

# Segelsport-Gemeinschaft Edersee (SSGE)

Satzung vom 25. März 1978

Letzte Änderung vom **05.03 2016**

## §1 Name und Zweck des Vereins

Die Segelsportgemeinschaft Edersee e.V, Abkürzung: SSGE (Verein) mit Sitz in 34549 Edertal, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts (Steuerbegünstigte Zwecke) der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Segelsports für die Allgemeinheit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Zusammenführung der am Segelsport Interessierten, die Segelausbildung von Kindern und Jugendlichen, die Durchführung von Segelveranstaltungen, die Heranführung von Behinderten an den Segelsport.

Der dreieckige Vereinsstander zeigt auf gelbem Grund einen achtzackigen schwarzen Stern mit drei weißen, stilisierten Segeln auf der rechten Seite. Auf der Unterseite befinden sich vier Wellenlinien auf blauem Grund.

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Seglerverband (DSV) und im Hessischen Seglerverband (HSV). Der Verein kann weiteren Verbänden bzw. Gemeinschaften beitreten.

## §2

Der Verein ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

## §4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §5 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Edertal zu Förderung des Jugendsports.

Über eine Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der anwesenden Mitglieder entschieden werden.

## §6 Mitglieder

Mitglied kann jede Person ohne Berücksichtigung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Daneben kennt die SSGE noch die Jugendmitgliedschaft.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.

Die SSGE kennt folgende Mitgliedsarten:

**Vollmitgliedschaft** für Bootsbesitzer, mit Stimmrecht, 100 % Aufnahmegebühr, 100 % Jahresbeitrag.

**Nichteigner und Familienmitglieder ohne eigenes Boot** über 18 Jahre zahlen die Hälfte.

**Jugendmitglieder** vom Zeitpunkt der Einschulung an mit schriftlicher Genehmigung des gesetzlichen Vertreters bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Danach werden sie ohne Antrag als Vollmitglied oder Nichteigner bzw. Familienmitglieder ohne Aufnahmegebühren übernommen.

**Jugendliche** ab dem 16. Lebensjahr sind in der Mitgliederversammlung voll stimmberechtigt. Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag regelt die Jugendordnung.

**Sonderstatus:** Auszubildende und Studenten über 18 Jahre mit Stimmrecht: 50 % der Gebühren eines Vollmitglieds. Nach Beendigung der Ausbildung oder des Studiums muss die Differenz zur Neuaufnahmegebühr nachgezahlt werden.

Mitglieder ohne eigenes Boot, die sich ein Boot anschaffen, müssen die zum Zeitpunkt der derzeitigen Neuaufnahme weniger entrichtete Aufnahmegebühr nachzahlen.

Antragsteller, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Edertal haben, zahlen für die Vollmitgliedschaft 50% der Aufnahmegebühr.

Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Ermäßigungen der Gebühren für einzelne Antragsteller beschließen.

## §7 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitgliedschaft in der SSGE beinhaltet keinen Anspruch auf einen Liegeplatz .

Die Mitglieder müssen ihrer Beitragspflicht genügen.

Satzung und Beschlüsse sind zu beachten und einzuhalten.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, an Arbeiten teilzunehmen, die notwendig sind, um Vereinsgut vor Verfall und Schaden zu bewahren. Ersatzweise ist für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ein vom Vorstand festzulegender Betrag zu zahlen.

Die für Wassersportler gültigen Verordnungen, Vorschriften und Gebräuche im Sinne des Deutschen Segler-Verbandes (DSV) sind zu beachten und einzuhalten.

## §8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Ältestenrat
- d. die Revisoren

## §9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im I. Quartal des folgenden Jahres statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich erfolgen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Die Kommunikation im Verein erfolgt in Textform, auch mittels elektronischer Medien. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist.

Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, bzw. dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen dies verlangen.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a. die Entlastung des Vorstandes,
- b. die Festsetzung von Beiträgen und Gebühren,
- c. den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr
- d. die Jugendordnung und Änderungen davon,
- e. Satzungsänderungen
- f. Ausschlüsse von Mitgliedern
- g. Neuwahlen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit aller abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für die Beschlussfassung einer Satzungsänderung, eine Zweckänderung oder einer Auflösung des Vereins gelten die §§ 5 und 15.

8. Bei Abwesenheit kann ein Mitglied seine Stimme auch schriftlich zu den einzelnen Tagesordnungspunkten abgeben. Die schriftlich abgegebenen Stimmen müssen dem Vorsitzenden in seiner Eigenschaft als Leiter der Mitgliederversammlung spätestens bei Eröffnung der Versammlung vorliegen bzw. übergeben werden; sie sind bei den jeweiligen Abstimmungen mit auszuzählen.

## §10 Vorstand

In den Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden.

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden,
- b. ein oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden (geschäftsführender Vorstand),
- c. dem Kassenwart / der Kassenwartin,
- d. dem Schriftführer / der Schriftführerin,
- e. dem Sportwart / der Sportwartin,
- f. dem Jugendwart / der Jugendwartin,
- g. dem Zeugwart / der Zeugwartin.

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten gemeinsam den Verein im Sinne des § 26 BGB. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern bilden bis zur Neuwahl die übrigen Vorstandsmitglieder den Vorstand allein.

Bei seiner Geschäftsführung ist der Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Geschäftsführung,
- b. die Ausführung von Versammlungsbeschlüssen,
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d. die Aufnahme von Mitgliedern,
- e. die Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen,
- f. die Einberufung der Mitgliederversammlung,

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## §11 Ältestenrat

Der Ältestenrat hat das Vereinsleben in seinen sportlichen und gesellschaftlichen Formen zu beobachten und ihm einen für eine Sport treibende Gemeinschaft würdigen Ablauf zu sichern.

Er ist der Ehrenrat des Clubs und hat in dieser Aufgabenstellung von sich aus oder auf Anregung der Mitglieder klärend und schlichtend zu wirken. Seine Beschlüsse in Ehrensachen sind unanfechtbar.

Dem Vorstand gegenüber wirkt der Ältestenrat beratend. Er gibt dem Vorstand seine Auffassungen schriftlich in Form von Empfehlungen bekannt.

Der Ältestenrat kann vom Vorstand jederzeit die Einberufung einer Mitgliederversammlung gemäß §9 Abs. 4 verlangen, wenn er dies einstimmig fordert.

Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus mindestens 3 und höchstens 7 erfahrenen Mitgliedern.

Die Mitglieder des Ältestenrates werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt. Die Wahl erfolgt im Abstand von 5 Jahren.

## §12 Die Revisoren

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren für die Dauer von 4 Jahren, und zwar so, dass sich deren Amtszeit um jeweils 2 Jahre überschneidet.

Die Revisoren haben die Aufgabe, die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes einschließlich der Kassenführung sachlich und rechnerisch zu überprüfen.

Über das Ergebnis der Prüfung haben die Revisoren ein Protokoll zu fertigen, darüber auf der Mitgliederversammlung zu berichten und nach Feststellung einwandfreier Geschäftsführung die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

## §13 Beitrag

Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jeweils am ersten Tage eines Geschäftsjahres fällig.

## §14 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Er kann erfolgen

- a) wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
- c) wenn das Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

## §15 Satzungsänderung

Änderungen der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die geänderte Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung von 05.03.2016 einstimmig beschlossen.

Edertal-Bringhausen, den 05.03.2016